



# Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

## Bezirk Düsseldorf

### Inhaltsverzeichnis

---

Satzung .....	2
Spielordnung .....	8
Finanzordnung.....	11
Ehrenordnung.....	14

Wird im Text der Satzung und ihrer Anlagen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dem Bezirk Düsseldorf gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes an, die in dem Gebiet nachstehender Kreise ihren Sitz haben:

- Bergisches Land
- Düsseldorf
- Essen
- Krefeld
- Mönchengladbach
- Neuss/Grevenbroich
- Niederrhein
- Rhein-Ruhr

Beschlussfassungen in Bezug auf die Gebiete des Bezirkes und seiner Kreise unterliegen den Bestimmungen des § 1 (2) der Satzung des WTTV.

## **§ 2 Organe des Bezirks**

(1) Organe des Bezirks sind

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirksvorstand
3. die von der Bezirksversammlung gewählten Ausschüsse

(2) Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung in den ihnen unterstellten Kreisen zu überwachen und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen der Bezirksversammlung vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Beschlüsse der Organe des Bezirks werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§ 3 Bezirksversammlung**

(1) Die Bezirksversammlung ist oberstes Organ des Bezirkes. Sie findet einmal im Jahr statt, spätestens vor dem Verbandstag bzw. der Beiratssitzung des WTTV e.V. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 (2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Außerordentliche Bezirksversammlungen müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Verlangen des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirks einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Bezirks beruft die Bezirksversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Mitglieder, der Kreise oder des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Mitgliedern des Bezirks schriftlich im Wortlaut durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor der Bezirksversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Bezirksversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Bezirksversammlung zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
- (4) Auf der Bezirksversammlung werden die Mitglieder durch Delegierte der jeweiligen Kreise vertreten. Jeder Kreis erhält für je acht Vereine einen Delegierten. Für überzählige Vereine steht den Kreisen ein weiterer Delegierter zu, sofern die Zahl 4 überschritten wird.

Je eine Stimme auf der Bezirksversammlung haben

- die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 4
- die Vorsitzenden der Kreise oder deren Vertreter
- die Delegierten der Kreise
- der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses
- der Vorsitzende des Ehrenausschusses

Das Stimmrecht kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Delegierter kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (5) Die Bezirksversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse sowie die zusätzlichen Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 6. Sie wählt außerdem in den Jahren mit ungerader Zahl die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter, und in Jahren mit gerader Zahl die zusätzlichen Mitglieder des Verbandsbeirates nach Maßgabe der Satzung des WTTV. Sie beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.
- In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Kassenwart, Damenwart, Jugendwart und Pressewart; in den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertreter des Vorsitzenden, Sportwart, Seniorenwart, Pokalwart, Lehrwart und der Beauftragte für Vereinsentwicklung und Breitensport.
- (7) Jeder Amtsträger, dem die Bezirksversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (8) Die Bezirksversammlung kann zweckgebundene Gebühren beschließen.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.

Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.

Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.

- (10) Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

#### **§ 4 Bezirksvorstand**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Bezirksvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
- Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Sportwart
  - Damenwart
  - Seniorenwart
  - Jugendwart
  - Pokalwart
  - Pressewart
  - Lehrwart
  - Beauftragter für Vereinsentwicklung und Breitensport
- (2) Ehrenvorsitzende haben im Vorstand Sitz und Stimme.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Bezirksversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Bezirks, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Bezirksversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Bezirksversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.

#### **§ 5 Sportausschuss**

Zum Sportausschuss gehören:

- 1. Vorsitzender
- Sportwart (Vorsitzender)
- Damenwart
- Seniorenwart
- Jugendwart
- Pokalwart
- Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses
- ggf. Spielleiter der Damen-, Herren- und Seniorenklassen

Der Sportausschuss ist zuständig für

- die Vergabe, Durchführung und Überwachung der sportlichen Veranstaltungen der Damen und Herren
- die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung – auch auf der Ebene der nachgeordneten Kreise – und der Spielordnung des Bezirks
- Entscheidungen im Rahmen der Spielordnung des Bezirks, soweit sie einen Ermessensspielraum beinhalten (z. B. zusätzliche Spieltage und Anfangszeiten)
- die Erstellung des Rahmenterminplans

Der Sportwart kann einzelne Aufgaben delegieren.

Der Sportwart ist zuständig für

- die Vertretung des Bezirks bei Veranstaltungen des WTTV
- die Zusammenstellung der Spielklassen der Damen und Herren des Bezirks und die Auf- und Abstiegsregelung der Herren
- die Entscheidung über die Aufstiegsquoten zur Herren-Bezirksklasse
- die Nominierung von Herren zu Meisterschaften und Ranglistenspielen des WTTV
- die Aufstellung der Rangliste des Bezirks für Herren

Der Damenwart ist zuständig für

- die Auf- und Abstiegsregelung der Damen
- die Nominierung von Damen zu Meisterschaften und Ranglistenspielen des WTTV
- die Aufstellung der Rangliste des Bezirks für Damen

Der Seniorenwart ist zuständig für

- die Zusammenstellung der Spielklassen der Senioren des Bezirks und deren Auf- und Abstiegsregelung
- die Organisation und Durchführung des Mannschafts-Spielbetriebes der Senioren
- die Vergabe von Aufstiegsquoten an die Kreise
- die Nominierung von Seniorinnen und Senioren zu den Westdeutschen Meisterschaften im Rahmen der durch den Seniorenausschuss des WTTV zugewiesenen Quoten
- die Meldung der Teilnehmer an den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften im Rahmen der durch den Seniorenausschuss des WTTV zugewiesenen Quoten

Der Pokalwart ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung des Pokalspielbetriebes der Damen und Herren.

Die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Damen- und Herrenmannschaften obliegt den Spielleitern. Diese werden vom Vorstand eingesetzt.

## § 6 Jugendausschuss

Zum Jugendausschuss gehören:

- Jugendwart (Vorsitzender)
- Stellv. Jugendwart
- Jungenwart
- Mädchenwart
- Beauftragter für Vereinsentwicklung
- zwei Beisitzer mit besonderen Aufgaben
- ggf. Spielleiter der Nachwuchsklassen

Der Stellvertreter des Jugendwartes und der Mädchenwart stehen in Jahren mit gerader Zahl, der Jungenwart und die Beisitzer in den Jahren mit ungerader Zahl zur Wahl.

Die Wahlen erfolgen anlässlich der Versammlung der Jugendwarte des Bezirks und sind von der Bezirksversammlung zu bestätigen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für

- die Zusammenstellung der Spielklassen des Jugendbereiches des Bezirks und deren Auf- und Abstiegsregelung
- die Entscheidung über die Aufstiegsquoten zur Jungen-Bezirksklasse, Schüler-, Mädchen- und Schülerinnen-Bezirksliga
- die Organisation des Meisterschafts- und Pokalspielbetriebes der Jugend nach Maßgabe der Wettspielordnung und der Spielordnung des Bezirks
- die Organisation und Durchführung der Pokalspiele
- die Organisation und Durchführung von Ranglistenspielen für die Jugend
- die Aufstellung der Rangliste des Bezirks für die Jugend
- die Nominierung von Jugendlichen zu den Westdeutschen Meisterschaften
- die Nominierung von Jugendlichen zu Ranglistenspielen des WTTV
- die Nominierung und Betreuung von Jugendlichen bei Auswahlspielen des Bezirks
- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangmaßnahmen

Die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Jugendmannschaften obliegt den Spielleitern. Diese werden vom Vorstand eingesetzt.

Der Jugendwart kann einzelne Aufgaben delegieren.

## § 7 Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung des WTTV. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl.

## § 8 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er entscheidet nach Maßgabe der Ehrenordnung des Bezirks über Anträge auf Ehrungen. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Zahl.

**§ 9 Spruchausschuss**

- (1) Der Spruchausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern und Ersatzbeisitzern. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit ungerader Zahl.
- (2) Kein Vorstandsmitglied darf dem Spruchausschuss angehören.
- (3) Das Verfahren des Spruchausschusses und seine Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV ersichtlich.

**§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung am 14.6.2011 geändert.

Die nach Maßgabe von § 50.3 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am 15.6.2011.

## 1. Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung des Bezirks Düsseldorf beinhaltet bezirksinterne Vereinbarungen. Die Verbindlichkeit der Wettspielordnung des DTTB und WTTV bleibt davon unberührt.

## 2. Anfangszeiten

Folgende Anfangszeiten sind verbindlich:

Damen, Herren (Freitag)	19.30 Uhr / 20.00 Uhr (nach Wahl)
Jugend (Samstag)	14.00 Uhr / 14.30 Uhr / 15.00 Uhr (nach Wahl)
Damen, Herren (Samstag)	18.30 Uhr
Alle Mannschaften (Sonntag)	10.00 Uhr

## 3. Spielklassen

Die Bezirksklasse der Damen, Mädchen und Schülerinnen ist die unterste Spielklasse im gesamten Gebiet des Bezirks. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

## 4. Spieltage

- 4.1 Die Spielwoche beginnt am Montag und endet am darauf folgenden Sonntag.
- 4.2 Änderungen der unter Punkt 2 genannten Anfangszeiten bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der jeweiligen Gastmannschaft.
- 4.3 Die Entscheidung darüber, welche weiteren Spieltage und Anfangszeiten über die unter Punkt 2 genannten hinaus angeboten werden, liegt beim Sportausschuss bzw. beim Jugendausschuss.
- 4.4 Fällt der Spieltag auf einen Samstag (Sonntag), an dem Spielverbot besteht, so gilt automatisch der nachfolgende Sonntag (vorhergehende Samstag) als Spieltag.
- 4.5 Nach Veröffentlichung des Terminplanes sind Änderungen nur noch dann möglich und auch notwendig, wenn dadurch offensichtliche Fehler seitens des zuständigen Terminplaners korrigiert werden.

Alle weiteren Änderungen sind nur dann möglich, wenn dies im Einvernehmen der beteiligten Vereine und darüber hinaus in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wettspielordnung des WTTV (hier besonders: Abschnitt G) geschieht. Einer öffentlichen Verlautbarung bedarf es in diesem Fall nicht.

- 4.6 Die Verlegung eines Spieles kann nur dann bei der Spielleitung beantragt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - Teilnahme eines Spielers an Westdeutschen oder Deutschen Meisterschaften, an Ranglistenspielen oder Lehrgängen des Bezirks, des WTTV oder des DTTB
  - Teilnahme eines Spielers als Betreuer bei Deutschen Meisterschaften in den Nachwuchsklassen (In diesem Fall ist eine offizielle Einsetzung seitens des WTTV erforderlich.)
  - Teilnahme eines Spielers an einer Sitzung des Vorstandes oder der Ausschüsse des Bezirks, des Vorstandes oder der Ausschüsse des WTTV oder des DTTB

Die Antragsfrist für die Verlegung eines Spieles endet 14 Tage vor dem im Terminplan ausgewiesenen Spieltag. Über verspätet eingehende Anträge (z. B. bei Nachnominierungen) ist im Einzelfall zu entscheiden.

Den Mannschaften wird Gelegenheit gegeben, das Spiel in einem angemessenen – vom Spielleiter zu bestimmenden – Zeitraum, nachzuholen. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, ist das Spiel seitens der Spielleitung neu anzusetzen.

## 5. Ergebnismeldung

- 5.1 Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele innerhalb von 48 Stunden in das Onlinesystem *click-TT* zu übertragen.

Die Frist für alle Spiele, die am Freitag, Samstag oder Sonntag stattfinden, endet am Sonntag um 15.30 Uhr.

Bei einer späteren Anfangszeit am Sonntag endet die Frist spätestens 60 Minuten nach Spielende, sofern das Spiel erst nach 14.30 Uhr zu Ende geht.

- 5.2 Die Verpflichtung zur Ergebnismeldung im Sinne von 5.1 bleibt auch dann bestehen, wenn das Spiel beim Gegner oder in einem neutralen Spiellokal stattfindet.
- 5.3 Die in 5.1 genannten Fristen gelten in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder (nach Absetzung im Sinne von Punkt 4.6) nachgeholt werden.
- 5.4 Für die Ergebnismeldung in den Pokalwettbewerben gilt zusätzlich: Dem in *click-TT* vermerkten Gastgeber („Heimmannschaft“ bzw. Mannschaft A) obliegt in jedem Fall die Ergebnismeldung. Dies gilt auch dann, wenn eine Auslosung gem. H 6.5 der WO einen Tausch der Mannschaften auf dem Spielbericht bestimmt.

Wenn in *click-TT* mangels vorher bekannter Teilnehmer nur Platzhalter vermerkt sind (z. B. „Sieger Viertelfinale 1“), hat die Mannschaft A auf dem Spielbericht die Pflicht, den Spielleiter über die Besetzung des Spieles und das Spielergebnis zu informieren.

## 6. Spielberichte

- 6.1 Die im Terminplan als Gastgeber ausgewiesenen Vereine sind verpflichtet, Spielberichte innerhalb von 48 Stunden nach Spielende in *click-TT* zu übertragen, spätestens am Montag um 18.00 Uhr für die Spiele des vorangegangenen Wochenendes.
- 6.2 Das Original des Spielberichts ist seitens des Gastgebers bis zum Abschluss der Saison (30.6.) aufzubewahren und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingefordert werden.
- 6.3 Die in 6.1 genannte Frist gilt in gleicher Weise für Spiele, die vorgezogen oder (nach Absetzung im Sinne von Punkt 4.6) nachgeholt werden.
- 6.4 Für die Eingabe der Spielberichte in den Pokalwettbewerben gilt zusätzlich: Dem in *click-TT* vermerkten Gastgeber („Heimmannschaft“ bzw. Mannschaft A) obliegt in jedem Fall die Eintragung des Spielberichts. Dies gilt auch dann, wenn eine Auslosung gem. H 6.5 der WO einen Tausch der Mannschaften auf dem Spielbericht bestimmt.

Wenn in *click-TT* mangels vorher bekannter Teilnehmer nur Platzhalter vermerkt sind (z. B. „Sieger Viertelfinale 1“), obliegt es der Mannschaft A auf dem Spielbericht unter Hinweis auf die im Punkt 5.4 genannten Verpflichtungen, den Spielbericht in *click-TT* einzutragen.

## **7. Regelungen für Pokalwettbewerbe des Bezirks Düsseldorf**

### **7.1 Herren B-Pokal**

- 7.1.1 Es wird mit 3er-Mannschaften nach dem „Modifizierten Swaythling-Cup-System“ gespielt.
- 7.1.2 Die Startberechtigung beschränkt sich auf alle Spieler, die als Stammspieler in der 2. oder 3. Kreisklasse gemeldet und gemäß H 3.1 der WO einsatzberechtigt sind.
- 7.1.3 Teilnahmeberechtigt sind die Pokalsieger der Kreise.
- 7.1.4 Die Organisation und Durchführung der Spiele um den Herren B-Pokal obliegt dem Pokalwart des Bezirks.

## **8. Spielbetrieb der Senioren**

- 8.1 Für alle Aufstellungen der Seniorenmannschaften gelten – ohne Berücksichtigung der Reihenfolge in den Damen- oder Herrenmannschaften – die Bestimmungen des Punktes D 15 der Wettspielordnung.
- 8.2 Die Spiele der Senioren (Altersklasse 40) werden im Bundessystem (Punkt D 7.1 der WO) ausgetragen. Sollte es sich hierbei nicht um das Spielsystem handeln, mit dem der Westdeutsche Mannschaftsmeister ermittelt wird, sind nach Abschluss der Spielrunde Entscheidungsspiele im erforderlichen Spielsystem zur Ermittlung der Teilnehmer an den Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften auszutragen. Teilnahmeberechtigt hierfür sind maximal acht Mannschaften der Bezirksliga nach Maßgabe ihrer Platzierungen der vorangegangenen Spielrunde.
- 8.3 Die Spiele der Seniorinnen werden im Corbillon-Cup-System (Punkt D 9 der WO) ausgetragen.
- 8.4 Die Bestimmungen der Wettspielordnung gelten für den Spielbetrieb der Senioren auch dann uneingeschränkt, wenn über die gesamte Spielzeit hinweg nur eine einfache Spielrunde (Vorrunde) mitsamt nachfolgender Entscheidungsspiele ausgetragen wird.

## **9. Turniere**

Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses ist zuständig für die Genehmigung von Turnieren. Die Prüfung des Turnierantrages und der Ausschreibung erfolgt nur insoweit, wie eindeutige Bestimmungen des Abschnitts C der WO dies vorschreiben. Details des Turnierantrages oder der Ausschreibung, die im Ermessen des Veranstalters oder Ausrichters liegen (z. B. der Veranstaltungstermin oder die Verteilung der Spielklassen auf die einzelnen Turniertage), unterliegen keiner Prüfung.

## **10. Kommunikation zwischen Bezirk und Vereinen**

Um einen vollständigen und aktuellen Informationsfluss vom Bezirk zu allen Vereinen zu gewährleisten, werden die Mitteilungen der Ausschüsse (z. B. Rundschreiben der Spielleitung, des Pokalwartes, des Seniorenwartes oder des Jugendwartes) und des Kassenwartes an geeigneter Stelle der Homepage des Bezirks zusätzlich veröffentlicht. Alle Vereine sind verpflichtet, diese Seite entsprechend den Erfordernissen einer lückenlosen und zeitnahen Information regelmäßig aufzurufen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Spielordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung am 14.6.2011 geändert.

1. Die Finanzwirtschaft des Bezirks Düsseldorf im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Bezirksversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.
3. Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Bezirksvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Bezirkskasse zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
4. Der Bezirk erhebt keine eigenen Beiträge von seinen Mitgliedern.
5. Der Zahlungsverkehr zwischen der Bezirkskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
6. Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos.  
Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Bezirks.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Bezirksversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Bezirksversammlung gegenüber verantwortlich.  
Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen.  
Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
8. Der Kassenwart hat die Pflicht, der Bezirksversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
9. Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung am 14.6.2011 geändert.

## 1. Gebühren

- 1.1. Die jährliche Umlage für Zwecke des Bezirks beträgt 25,00 Euro und wird für jede Damen- und Herrenmannschaft erhoben, die zu Beginn einer Saison einer Spielklasse des Bezirks zugeordnet wurde.
- 1.2. Die Zustellung von Rundschreiben per E-Mail ist kostenlos.
- 1.3. Eine Startgebühr für die Teilnahme an Pokal- oder Ranglistenspielen wird nicht erhoben.

## 2. Automatische Strafen

- 2.1. Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 17 der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes. \*)
- 2.2. Ergänzungen zu 2.1 betreffen den Bezirk in folgenden Punkten:

Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder Westdeutschen Meisterschaften (zzgl. Startgeld)	20,00 €
Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder Bezirksmeisterschaften	20,00 €
Nichtantreten einer Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft	20,00 €
Nichtantreten einer Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft (Wiederholung)	40,00 €
Zurückziehung einer Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft	20,00 €

## 3. Bezirksmeisterschaften

- 3.1. Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senior(inn)en-Klassen beträgt für Einzel, Doppel und evtl. Mixed 10,00 € (einschl. 1,00 € Verbandsabgabe).
- 3.2. Das Startgeld in allen Jugend-Klassen für Einzel und Doppel beträgt 4,00 €.
- 3.3. Das von den Kreisen des Bezirks zu entrichtende Startgeld für die jeweiligen Teilnehmer errechnet sich als Produkt aus den vorgenannten Beträgen unter 3.1 und 3.2 und den Quoten, die den Kreisen vor den Bezirksmeisterschaften zugeteilt wurden. Hinzuaddiert werden die Startgelder für die Klassen, die keiner Quote unterliegen.

Das Startgeld wird den Kreisen vom jeweiligen Ausrichter in Rechnung gestellt. Dieser ist zuständig für die Überweisung der Verbandsabgaben gemäß Punkt C 1.8 der Wettspielordnung.

Der Kasse des Bezirks steht aus den Startgeldeinnahmen ein Betrag von 1.200,00 € zu. Dieser wird im Rahmen der üblichen Rechnungsstellungen vom Ausrichter eingefordert (bei Trennung der Veranstaltung in Erwachsene/Nachwuchs im Verhältnis 5:1).

3.4 Der Ausrichter der Bezirksmeisterschaften ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit

- der Auslosung (ohne Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder)
- dem Material (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen, Bälle, Schiedsrichterzettel, Turnierlisten, EDV-Ausstattung usw.)
- dem Turnierablauf (Turnierleitung, Fortschreibung der Turnierlisten)
- der Beschaffung und Beschriftung der Urkunden
- der Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Hallenmiete, Stromkosten)

außerdem die Fahrtkosten und Spesen des Oberschiedsrichters.

Der Ausrichter der Bezirksmeisterschaften ist verpflichtet, die Ergebnislisten nach Ende der Veranstaltung unverzüglich an die vorher bekanntgemachten Pressemitarbeiter weiterzuleiten.

#### 4. Kostenerstattung

4.1 Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.

4.2 Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für die preisgünstigste Klasse erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30 € pro km in Ansatz gebracht werden.

4.3 Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschale Auslagensätze gewährt:

Bei häuslicher Abwesenheit

bis zu 5 Stunden	7,00 €
von 5 bis 8 Stunden	13,00 €
mehr als 8 Stunden	20,00 €
mehr als 12 Stunden	24,00 €

Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagensätze wie folgt:

Frühstück	um 20%
Mittag- und Abendessen	jeweils um 40%

Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.

4.4 Der Vorstand kann durch förmlichen Beschluss Ausnahmen zulassen.

#### 5. Verschiedenes

Der Bezirk übernimmt das Startgeld für alle zu den Westdeutschen Meisterschaften nominierten Spieler. Bei nominierten, aber unentschuldigt fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen (siehe Punkt 2.2).

1. Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Bezirksangehöriger zu schaffen.
2. Eine Ehrung verdienter Bezirksangehöriger erfolgt
  - durch die Verleihung der **Bezirksehrenurkunde** für
    - mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied des Bezirks
    - mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Kreise
    - mindestens 20jährige verdienstvolle Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassenwart und Jugendwart)
    - mindestens 25jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
  - durch die Verleihung des **Bezirksehrenbriefes** für
    - mindestens 20jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied des Bezirks
    - mindestens 25jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Kreise
    - mindestens 30jährige verdienstvolle Tätigkeit in führender Position im Vorstand eines Vereins bzw. einer Abteilung (Abteilungsleiter bzw. Vorsitzender, Sportwart, Damenwart, Geschäftsführer, Kassenwart und Jugendwart)
    - mindestens 35jährige verdienstvolle Tätigkeit in weiteren Vorstandsämtern eines Vereins bzw. einer Abteilung
3. Sehr verdiente Bezirksangehörige, die sich über Jahrzehnte als hervorragende Mitarbeiter bewährt haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Vorstand förmlich beschlossen.
4. Über die alljährliche Verleihung des „Kurt-Hauch-Gedächtnispreises“ an Bezirksangehörige mit außergewöhnlichen Verdiensten entscheidet der Vorstand.

Als Voraussetzung für diese Ehrung gelten lange Jahre der Mitarbeit, in deren Verlauf der Tischtennissport im Bezirk belebt und gefördert und das Ansehen des Bezirks – auch über seine Grenzen hinaus – vergrößert wurde. Der WTTV sollte diesen Verdiensten bereits seine Anerkennung mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadel Ausdruck verliehen haben. Diese Auszeichnung muss mindestens fünf Jahre zurückliegen.

Die für die Ehrung mit dem „Kurt-Hauch-Gedächtnispreis“ maßgeblichen Aktivitäten im Bezirk dürfen nicht früher als drei Monate vor der Verleihung beendet worden sein.
5. Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss der Bezirksversammlung zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.
6. Anträge auf Ehrungen können jederzeit von den Mitgliedern, den Kreisen und dem Bezirk an den Ehrenausschuss gestellt werden.
7. Über Anträge auf Ehrungen entscheidet der Ehrenausschuss mit einfacher Mehrheit. Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.
8. Dem Ehrenausschuss obliegt die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Ehrungen, die an den Ausschuss für Ehrungen des WTTV gestellt werden.
9. Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
10. Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirksversammlung am 13.6.2006 geändert.